



Nein, das Bundesverfassungsgericht hat nicht alle Wahlen seit 1956 für nichtig erklärt  
Veröffentlicht am 22. September 2021

Hunderte User auf Facebook und Tausende auf Telegram haben seit August eine Behauptung gesehen, wonach alle deutschen Wahlen seit dem 7. Mai 1956 ungültig gewesen seien. Das habe das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem Urteil bereits 2012 entschieden.

Tatsächlich bezog sich dieses herangezogene Urteil aber lediglich auf die Sitzverteilung im Bundestag. Der Bundeswahlleiter teilte mit: Das Bundeswahlgesetz behielt nach dem Urteil seine Gültigkeit, auch die anstehenden Bundestagswahlen sind gültig.

Hunderte Nutzerinnen und Nutzer haben die Behauptung zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf Facebook geteilt (hier, hier, hier). Auf Telegram sahen Tausende die Nachricht (hier, hier).

Die Falschbehauptung: Seit dem 7. Mai 1956 seien alle Wahlen, die in Deutschland stattgefunden haben, ungültig gewesen. Das habe das Bundesverfassungsgericht am 25. Juli 2012 entschieden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sei damit illegal im Amt. Zudem sei die Abgabe einer Erst- und Zweitstimme bei den Wahlen verfassungswidrig. Der Artikel 38 des Grundgesetzes bestimme, dass alle Wahlverfahren gleich ablaufen müssten. Es handele sich bei der Stimmabgabe aber um zwei verschiedene Wahlverfahren. Daher sei das Wahlrecht bereits seit 1956 außer Kraft gesetzt. Im rechtlichen Sinne gebe es daher keinen Bundestag.